

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Vorsitzender des
Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herr Werner Kalinka
Landeshaus
24105 Kiel

Landesgeschäftsstelle
Hopfenstraße 29
24103 Kiel
Tel. (0431) 590 99 - 10
Fax (0431) 590 99 - 77
info@vzsh.de
www.vzsh.de

Per Email: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

Datum

02.02.2022

Schriftliche Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Bericht zur Situation pflegender Angehöriger in Schleswig-Holstein (Drucksache 19/3402)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen dieser Stellungnahme die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten.

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. begrüßt es, dass die pflegenden Angehörigen durch den Bericht in das Licht der Aufmerksamkeit gerückt werden. Es ist wichtig, diese zentrale Arbeit wertzuschätzen, aber auch Probleme näher zu beleuchten. Pflegende und deren pflegebedürftige Angehörige sind Verbraucher, die den verbrauchertypischen Herausforderungen wie die Auswahl von unterstützenden Dienstleistern, Auswahl von Pflegebedarf und der Allokation ihrer finanziellen Mittel wie auch der eigenen Alters- und Zukunftsvorsorge gegenüberstehen.

Der vorliegende Bericht erkennt diese wichtige Pflegearbeit grundsätzlich an. Er hilft dabei, ein Bild von der Situation pflegender Angehöriger in Schleswig-Holstein zu zeichnen und liefert annäherungsweise Zahlen und Fakten und beschreibt zusätzliche Belastungen wie etwa durch die Covid-19 Pandemie.

Pflegende Angehörige sind für das Pflegesystem eine unverzichtbare Säule. Wie festgestellt wurde, fänden ohne sie 70 % der Pflege in

Seite 2 von 8 Seiten des Schreibens

Deutschland nicht statt. Rund vier von fünf Pflegebedürftigen in Deutschland werden zu Hause versorgt. Das entspricht einer Wertschöpfung in Milliardenhöhe. Zu 70 % sind es Frauen, die diese Aufgabe übernehmen.¹ Trotzdem haben pflegende Angehörige weder Berufsverband noch Lobby, um direkten Einfluss nehmen zu können.

Es ist wichtig, dass diejenigen, die diese Arbeit leisten, nicht in eine doppelte Belastungssituation hineinlaufen. Wer pflegerische Verantwortung für einen Angehörigen übernimmt, sollte weder von Armut bedroht sein, noch darf die physische und psychische Gesundheit durch diese Aufgabe leiden. Es sollte ihnen so einfach wie möglich gemacht werden, sich zwischen Anträgen und Vorschriften zurecht zu finden. Krankheit und Pflegebedürftigkeit können Menschen jeden Alters betreffen. Das gilt sowohl für die Pflegebedürftigen, als auch für Pflegepersonen.

Einzelne Aspekte der Pflege durch Angehörige führen wir im Folgenden aus:

1. Individuelle Anforderungen pflegender Minderjähriger besonders berücksichtigen

Die Situation, sich pflegerisch um einen Angehörigen zu kümmern, ist keine Frage des Alters. Daher ist es begrüßenswert, dass der Bericht eine häufig vergessene Gruppe von pflegenden Angehörigen beleuchtet - nämlich die Kinder. Sogenannte Young Carers sind Minderjährige, die regelmäßig Angehörigen bei der Pflege helfen. Ebenso wie die Datenlage über Vorkommen und Ausprägungen bisher dünn ist, sind spezifische Unterstützungsangebote rar gesät. Dabei benötigen insbesondere Kinder und Jugendliche selbst Aufmerksamkeit und Hilfe, damit es nicht zu Überforderung und gesundheitlichen Problemen kommt.

Minderjährige als pflegende Angehörige sind schon aufgrund ihrer Lebensphase eine besonders vulnerable Gruppe. Daher ist es wichtig, bei Betrachtung des Themas Pflege, das Augenmerk nicht nur auf Bedürfnisse von Erwachsenen zu richten. Nach einer Studie der Universität Witten-Herdecke im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums (veröffentlicht im Juli 2018) versorgen und pflegen rund 479.000 Kinder und Jugendliche in Deutschland substanziell und regelmäßig Angehörige.

Sie erleben bei nahen Angehörigen Auswirkungen von Erkrankungen wie Krebs, Multiple Sklerose oder Demenz. Die Anforderungen führen häufig

¹ Bundesseniorenministerin Giffey, 14.05.2020 Pressemitteilung am 01.02.'22 abgerufen unter <https://www.bmfsfj.de/>

Seite 3 von 8 Seiten des Schreibens

zur Überlastung und erschweren eine altersentsprechende Alltagsgestaltung. Daraus ergeben sich nachteilige psychische, soziale und schulische Folgen.

Doch obwohl sie oft mit besonderen Problemen konfrontiert sind, findet ihre Situation in der Öffentlichkeit kaum Beachtung. Auch in den Schulen ist das Thema oft nicht auf dem Radar. Es fehlt an gezielten Informations- und Unterstützungsangeboten für junge Pflegende. Das Thema der Pflegeverantwortung im jungen Alter muss in den Fokus gerückt werden und mehr Aufmerksamkeit erhalten.

Professionelle Leistungen, die den Bedürfnissen von Familien mit pflegenden Kindern und Jugendlichen entsprechen, sind auf diese Altersgruppe anzupassen und dauerhaft anzubieten. Die kommunale Verantwortung für die pflegerische Daseinsvorsorge ist nur dort vorhanden, wo es gelingt ein Bewusstsein für das Thema zu schaffen.

Es ist daher notwendig, Synergien zwischen Schulen, Bildungsträgern und Beratungsstellen zu stärken. Es braucht gezielte Informations- und Unterstützungsangebote für junge Pflegende. Mitarbeitende in Bildungs-, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe-Einrichtungen sind für Themen junger Menschen mit Pflegeverantwortung gezielt zu schulen. Aufklärungs- und Beratungsangebote für pflegende Kinder und Jugendliche sind daher in allen Schulen einzuführen.

2. Armutsrisiko der pflegenden Minderjährigen minimieren

In welchem Ausmaß sich die Belastung durch Pfllegetätigkeiten Minderjähriger auf das spätere Erwerbsleben auswirkt, wurde bisher nicht quantifiziert. Dominiert aber die Pflege den Alltag der Kinder und Jugendlichen, drohen emotionale, soziale und schulische Probleme. Langfristig kann all das nach allgemeiner Lebenserfahrung chronische Erkrankungen und Nachteile in Bezug auf Bildung und Ausbildung zur Folge haben.

Das Armutsrisiko in diesen Familien wird zudem in dem Moment gesteigert, in dem Pflegebedürftige gezwungen sind Pflegeleistungen zu kündigen, weil sie sich diese schlichtweg nicht mehr leisten können. Dies bedeutet oft eine Verschlechterung der Gesundheit und der Lebensqualität der Pflegebedürftigen und eine niedrigere Lebenserwartung für die pflegenden Angehörigen. Den jungen Pflegenden, die in ihrer Entwicklung

Seite 4 von 8 Seiten des Schreibens

noch nicht gefestigt sind, bringt der Verzicht auf professionelle Unterstützung enorme körperliche und psychische Belastungen weit über die Grenzen des Zumutbaren hinaus.

Pflegebedürftigkeit wird damit zunehmend nicht nur zum Risiko für die Gesundheit, sondern auch zum Armutsrisiko. Das sind keine Umstände mit denen Kinder und Jugendliche konfrontiert sein sollten. Das durch Pflegebedürftigkeit entstandene Armutsrisiko darf nicht von einer Generation in die nächste getragen werden.

Familien mit pflegenden Kindern müssen daher besonders unterstützt werden. Dies bedarf einer gezielten Unterstützung pflegender Kinder und Jugendlicher und zwar durch Entwicklung spezifischer, altersgerechter und qualitätsgesicherter Wohn-, Schul-, Pflegeentlastungs- und Beratungsangebote. Dementsprechend benötigt die Gruppe der jungen Pflegenden zur Stärkung der Prävention und Rehabilitation einen vereinfachten Zugang zu Kuren und einen bevorzugten Zugang zu (Fach-) Ärzten.

3. Armutsrisiko der erwachsenen pflegenden Angehörigen minimieren

Während Eltern Anspruch auf Elternzeit und Elterngeld haben, lässt die Pflege älterer Angehöriger sich demgegenüber vergleichbar schlecht mit einem Vollzeitjob vereinbaren. Einen Anspruch auf Freistellung analog der Elternzeit und auf eine Lohnersatzleistung analog des Elterngeldes haben diese nämlich nicht. So können angestellte Beschäftigte, in Betrieben mit über 15 Mitarbeitern im Rahmen der Pflegezeit zwar bis zu sechs Monaten ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen, oder sich während der Familienpflegezeit in Betrieben von mehr als 25 Beschäftigten, für mindestens 15 Wochenstunden über einen Zeitraum von maximal 24 Monaten freistellen lassen. Während Eltern aber mit dem Elterngeld eine staatliche Transferleistung zur Sicherung des Unterhalts beziehen, sind die pflegenden Angehörigen finanziell auf ein Darlehen des BAFzA verwiesen. Dieses wird zwar zinslos gewährt, muss aber innerhalb von 48 Monaten nach Ende der Pflegezeit zurückgezahlt werden und ist auf den Betrag des Nettogehalts von 15 Wochenstunden begrenzt. Damit sind pflegende Angehörige staatlich weitaus weniger unterstützt.

Das Pflegegeld ist mit dem Elterngeld nicht zu verwechseln. Denn beim Pflegegeld handelt sich um eine monatliche pauschalierte Sozialleistung, die der pflegebedürftigen Person selbst zusteht, um damit Aufwand und Einsatz seiner Pflege zu finanzieren.

Seite 5 von 8 Seiten des Schreibens

Von der Systematik der Pflegezeit und der finanziellen Unterstützung gar nicht umfasst werden im Übrigen diejenigen Angehörigen, die nicht über ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis verfügen.

Damit ist zusammenzufassen: Pflegende Angehörige, unabhängig ob sie in Beschäftigung sind oder nicht, investieren genauso wie junge Eltern nicht nur Zeit, sondern opfern nicht zuletzt einen Teil des Einkommens und ihrer Versorgungssicherheit im Alter. Die Pflege von Angehörigen und die Erziehung von Kindern ist muss gleichermaßen wertgeschätzt und zu unterstützt werden. Sie muss denselben Stellenwert bekommen wie die Kindererziehung. Es bedarf daher einer Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige, die ebenso wie das Elterngeld aus Steuermitteln finanziert wird.

Es ist inkonsequent, Familienpflege und die Familienpflegezeiten als weniger wertvoll einzustufen, als die Kindererziehung mit Kindererziehungszeiten. Daraus folgt die Notwendigkeit, die Familienpflegezeiten auch mit den Kindererziehungszeiten rentenrechtlich gleichzustellen.

4. Entbürokratisierung

Die unterschiedlichen Leistungstöpfe, Kombinationsmöglichkeiten, Leistungshöhen und -fristen, Antrags- und Dokumentationspflichten sind für pflegende Angehörige impraktikabel, unflexibel und bürokratisch. Ein Wirrwarr das die Betroffenen in ihrer schwierigen persönlichen Lage nicht gebrauchen können.

Es braucht daher Flexibilität und weniger Bürokratie. Die Betroffenen müssen die Möglichkeit haben, selbstbestimmt über die Art der Versorgung zu entscheiden. Dies erfordert ein leicht zugängliches, gut verknüpftes und gut ausgebautes Netz an Leistungserbringern um die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen.

5. Verträge mit ambulanten Pflegediensten

Die Pflege zuhause wird in großem Maße von ambulanten Pflegediensten unterstützt. Mit ihnen schließt die pflegebedürftige Person privatrechtliche Verträge über die Leistungserbringung ab.

Verbraucher stoßen hier an Grenzen, wo Verträge schwer verständlich oder so global formuliert wird, dass die tatsächlichen Leistungsansprüche nicht immer erkennbar sind.

Seite 6 von 8 Seiten des Schreibens

Das Problem ist, dass nicht die Krankenkassen/Pflegekassen für die Prüfung der Pflege- und Betreuungsverträge zuständig sind, sondern die Pflegebedürftigen bzw. deren Pflegenden, also in der Regel Laien. Ihnen ist mitunter nicht bewusst, dass ein ambulanter Pflegedienst nicht verpflichtet ist, einen Vertrag mit einem hilfeschuchenden Pflegebedürftigen zu schließen. Betroffene bleiben so unter Umständen unversorgt.

Auch sind beide Seiten nicht verpflichtet, den Vertrag unter allen Umständen aufrechtzuerhalten. Findet ein ambulanter Dienst beispielsweise nicht ausreichend Personal, kann er die Versorgung der Kunden nicht gewährleisten und muss das Vertragsverhältnis seinerseits einstellen. Die Kündigung durch die Pflegedienste ist, anders als die Kündigung durch den Pflegebedürftigen, nicht spezialgesetzlich geregelt. Die Regelungen ergeben sich aus den allgemeinen Regelungen des BGB (§§ 620 ff.) und passen in vielen Fällen nicht auf die Besonderheiten des Pflegedienstvertrages.

So entsteht ein Problem, das Pflegebedürftige trifft, wenn der Pflegedienst etwa innerhalb von 2 Wochen, wie nach den allgemeinen Regeln des BGB möglich, oder sogar fristlos kündigt. In so kurzer Zeit lässt sich meist kein anderer Pflegedienst finden, sodass eine mehr oder weniger lange Zeit ohne Versorgung zu überbrücken ist.

Außerdem darf der Pflegedienst sofort kündigen, obwohl die weitere Pflege noch überhaupt nicht in Sicht ist, wenn er einen schwerwiegenden Grund zur Kündigung hat. Als schwerwiegender Grund wird beispielsweise angesehen, wenn der Pflegebedürftige seine Rechnungen über einen längeren Zeitraum nicht bezahlt hat. Was einen längeren Zeitraum darstellt, wird unterschiedlich beurteilt. Hier sind einmal mehr die an der Armutsgrenze lebenden Verbraucher in einer diffizilen Lage. Um dies abzufedern, sind die Kosten im Blick zu behalten. Pflegebedürftige müssen daher in diesem Markt vor zu hohen Kosten geschützt werden. Wo angezeigt, sind eindeutige Preisobergrenzen festzulegen.

Im Ergebnis sind die Regelungen nach §§ 620 ff. BGB zum Schutz des Verbrauchers nicht ausreichend, wenn dieser auf die Leistung angewiesen ist. Der Pflegebedürftige ist also zum einen darauf angewiesen einen Pflegedienst zu finden, der die benötigten Leistungen anbietet und das Vertragsverhältnis nicht zu kurzfristig beendet. Eine gesetzliche Kündigungsfrist für diesen Bereich könnte die (pflegerische) Zwangslage möglicherweise entspannen.

Tatsächlich geht es den Verbrauchern jedoch nicht um die Länge der Kündigungsfrist, sondern um die Sicherstellung der professionellen Pflege. Neben der Konstruktion rechtlicher Bedingungen, sind daher die

tatsächlichen Umstände zu erleichtern und zu verbessern, um pflegende Angehörige in ihrem Alltag mit den Pflegebedürftigen zu entlasten. Denn auch mit einer Kündigungsfrist von beispielsweise sechs Wochen ist nicht gesichert, dass der Pflegebedürftige ausreichend Zeit hat, einen anderen Anbieter zu suchen und zu beauftragen. Beziehungsweise der pflegende Angehörige mit der Suche belastet ist. Andererseits kann der Altanbieter bei Vorliegen von Kündigungsgründen auch nicht über die Maße zur Leistung verpflichtet sein. Hier ist die Politik gefordert, Lösungen anzubieten.

6. Sinnvolle Entlastung der pflegenden Angehörigen schaffen

Der Bericht stellt fest, dass die in Reaktion auf die Covid19-Pandemie geschaffenen digitalen Angebote die zumeist schon älteren pflegenden Angehörigen oftmals noch nicht oder nicht ausreichend erreichten. Folglich brachten die digitalen Angebote für viele Pflegende noch keine spürbare alternative Entlastung. Das mag daran liegen, dass die Generation der älteren pflegenden Angehörigen nicht zu den sogenannten Digital Natives gehört. Diese sind es gewohnt, ihren Alltag online zu gestalten. Weiterhin liegt auf der Hand, dass digitale Angebote nur einen kleinen Teil zur Entlastung beitragen können. Ein digitales Unterstützungsangebot bietet keinen Ersatz für körperlich anstrengende Tätigkeiten, Nähe und Zuneigung. Diese stehen aber gerade bei häuslicher Pflege in den eigenen vier Wänden immer im Vordergrund.

Pflegesituationen sind unterschiedlich und individuell. Ebenso individuell muss daher die Unterstützung sein. Angehörige, die Pflegebedürftige mit besonderen Problemlagen, wie beispielsweise Demenz, betreuen stehen unter enormer Belastung. Die häusliche Pflege von Demenzerkrankten geht häufig mit einer 24-stündigen Tag- und Nachtpflege einher. Wenn Menschen mit Demenz aufgrund von Eigengefährdung nicht mehr allein gelassen werden können und sich diese Menschen zudem durch ihre Krankheit sozial und persönlich stark verändern, kommen pflegende Personen schnell an ihre physischen und psychischen Belastungsgrenzen. Die pflegenden Angehörigen sind auch unter normalen Umständen, ohne pandemische Auswirkungen, oft mit einem Gefühl der Überforderung konfrontiert und können die Bedürfnisse des an Demenz Erkrankten und ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr in Einklang bringen.

Dort muss individuell und ausreichend von Mensch zu Mensch unterstützt werden. Dies kann möglich sein, durch bedarfsgerechte Angebote zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, durch Angebote in

Seite 8 von 8 Seiten des Schreibens

der Tages- und Nachtpflege und durch gute Angebote in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege.

Für Fragen auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock

Vorstand

gez. i.A. Kerstin Heidt

Referentin Verbraucherrechte